

Kooperationsvertrag zur Lernwerkstatt mit Brennstoffzellenbussen im Landkreis Gießen

(Vertragsnummer: LKGI-V-1840)

Zwischen
dem

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Alte Bleiche 5
65719 Hofheim am Taunus

– nachfolgend „**RMV**“ genannt –

der

Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH (VGO)

Hanauer Straße 22
61169 Friedberg

– nachfolgend „**VGO**“ genannt –

dem

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss

Riversplatz 1-9
35394 Gießen

– nachfolgend „**Landkreis Gießen**“ genannt –

und der

Fahrzeugmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH (fahma)

Alte Bleiche 5
65719 Hofheim am Taunus

– nachfolgend „**fahma**“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt –

Präambel

Die erste Stufe des Pilot-Konzeptes für den Landkreis Gießen ist die Realisierung einer „Lernwerkstatt mit Brennstoffzellenbussen im Landkreis Gießen“. Im Zuge der Lernwerkstatt wird eine Plattform geschaffen, mit der Elektrobusse für die im Landkreis Gießen tätigen Verkehrsunternehmen mit Genehmigung nach § 42 PBefG erfahrbar gemacht werden. Das Projekt zur Nutzung und Erprobung von Brennstoffzellenbussen im Linienbetrieb verfolgt folgende Ziele:

- Vermittlung grundlegenden Wissens zur neuen Technik: Verkehrsunternehmen, die die Brennstoffzellen-Busse testen wollen, gehen nicht nur einen ersten Schritt in die Elektromobilität, sondern werden auch wertvolle Erfahrung zum Thema Hochvolt- und H₂-Technologien sammeln. Alle Mitarbeiter, insbesondere die Fahrer und Mechaniker, können die neue Technik im Betrieb erproben und somit die Vorteile beim Einsatz auf den Linien bzw. in der Werkstatt persönlich erfahren.
- Steigerung des Engagements und der Akzeptanz für das Thema E-ÖPNV: Mit dem vorgeschlagenen Modell können während der Pilotphase alle Verkehrsunternehmen, die im Landkreis Gießen Verkehrsdienstleistungen auf Grundlage eines Betriebsführungsübertragungs- und Subunternehmer-Vertrags (BÜSV) mit der VGO bzw. eines Verkehrs-Service-Vertrags mit dem RMV erbringen die BZ-Busse auf den von ihnen bedienten Linien einsetzen. Die Busse werden während der ersten zwei Jahre nicht liniengebunden eingesetzt, sondern können auf verschiedenen Strecken und Diensten erprobt werden. Somit wird zum einen die Transparenz des Projektes erhöht, zum anderen werden dadurch deutlich mehr Bürger die Elektromobilität im Busverkehr erleben können.
- Netzwerk/Wissenstransfer: Das Pilotprojekt bietet Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, sich untereinander zu vernetzen und sich rund um das Thema E-Antrieb auszutauschen. So können beispielsweise Veranstaltungen organisiert werden, um Feedback verschiedener Unternehmen zu sammeln und damit einen wertvollen Wissenstransfer zu generieren.
- Synergien mit weiteren Akteuren: Die Nutzung einer öffentlichen Wasserstofftankstelle in Gießen ermöglicht einen nützlichen Informationsaustausch mit weiteren Akteuren von der Infrastrukturseite. Dies fördert einen weiteren Aufbau für die zukünftigen Schritte der Umstellung.

Im Rahmen des Projektes „Lernwerkstatt“ im Landkreis Gießen soll interessierten Verkehrsunternehmen, die beim RMV bzw. der VGO unter Vertrag stehen, die Möglichkeit gegeben werden, Brennstoffzellenbusse auf den jeweiligen Linien im Landkreis Gießen im Zeitraum zwischen Sommer 2022 und Herbst 2024 zu erproben und somit Einblicke in die Elektromobilität zu erlangen. Im Nachgang an das Pilotprojekt „Lernwerkstatt“ ist in einer zweiten Stufe der Einsatz der Fahrzeuge über eine Beistellung in einem im Wettbewerb vergebenen Linienbündel des RMV geplant. (vgl. § 2)

Voraussetzung zur Umsetzung ist der vorgesehene Bau einer öffentlich zugänglichen und für die Betankung von Bussen geeigneten Wasserstofftankstelle in Gießen. Der Landkreis Gießen steht bereits in Gesprächen mit potentiellen Betreibern einer dann öffentlich nutzbaren Wasserstofftankstelle und wird sich um die Erfüllung der diesbezüglichen Voraussetzung bemühen und einen entsprechenden Bauantrag unterstützen. Die Realisierung eines solchen Modells stellt für Deutschland eine Neuheit dar und wäre auf andere Regionen im RMV – je nach Verfügbarkeit von Wasserstofftankstellen – übertragbar.

§ 1 Gegenstand und Grundlage des Vertrags

Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist die Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts zur Einbindung von Brennstoffzellenbussen in den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Gießen bzw. dem RMV.

§ 2 Zusammenarbeit der Partner

- (1) Die Vertragspartner arbeiten im Rahmen des geplanten Forschungs- und Entwicklungsprojekts in enger Abstimmung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über alle die gemeinsame Aufgabestellung betreffenden Maßnahmen und Entwicklungen.
- (2) Als Ansprechpartner für die Vertragsdurchführung werden vom RMV Herr Victor Fry,
von der VGO Herr Sven Rischen,
vom Landkreis Gießen Dr. Manfred Felske-Zech
und von der fahma Herr Torsten Schmidt benannt.
- (3) Die Lernwerkstatt ist in zwei Phasen eingeteilt:
 - a. Phase I – vsl. Sommer 2022 bis Anfang Dezember 2024 Erproben von Brennstoffzellenbussen durch Verkehrsunternehmen
 - b. Phase II – ab Anfang Dezember 2024 bis Dezember 2032 Einsatz von Brennstoffzellenbussen in einem im Wettbewerb vergebenen Linienbündel des RMV (vs. LGI Großen Linden)
- (4) Da der Beginn und die Dauer der Phase I von der Lieferung der Fahrzeuge sowie der Anzahl der beteiligten Verkehrsunternehmen abhängig sind, können sich die Projektpartner über eine Verlängerung abstimmen. Auf Grund der Vorlaufzeiten für eine wettbewerbliche Vergabe der Verkehrsdienstleistung in Phase II ist eine Verlängerung der Phase I frühzeitig – bis 01.12.2022 – abzustimmen.

§ 3 Leistungen

- (1) Der Landkreis Gießen übernimmt in Phase I die Koordination zwischen den Projektpartnern und Dritten – insbesondere im Rahmen der Lernwerkstatt – den teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Tankstellenbetreiber sowie die Projektsteuerung und Projektdurchführung, im Zusammenhang mit dem Lenkungsreis die Koordination, Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung der Sitzungen. Ferner übernimmt der Landkreis Gießen für die Dauer der Phase I der Lernwerkstatt die Kosten für die Bereitstellung der Fahrzeuge (inkl. Wartungs- und Servicevertrag).
- (2) Der RMV und die VGO ermöglichen im Rahmen des Projektes in Phase I interessierten Verkehrsunternehmen im Rahmen gemäß der jeweils eigenen Verkehrs-Service-Verträge/ÖDA bzw. BÜSV (Tabelle 1 – Liste der zulässigen Linienbündel) den Einsatz der Brennstoffzellenbusse der fahma. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen (u. a. hinsichtlich abweichender Fahrzeugvorgaben) aus den jeweiligen Verkehrsverträgen erfolgen bilateral zwischen dem zuständigen Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen. Der Einsatz der Fahrzeuge der fahma wird vom RMV und der VGO in den Verkehrs-Service-Verträgen/ÖDA/BÜSV der Phase I grundsätzlich als vertragskonform akzeptiert.

Tabelle 1 – Liste der zulässigen Linienbündel

| Aufgabenträger | Linienbündel |
|--------------------------|---|
| RMV | <ul style="list-style-type: none"> • LGI Großen Linden • LGI Südost • WTK Wetterau |
| VGO (für den ZOV) | <ul style="list-style-type: none"> • Biebertal/Heuchelheim • Buseck/Reiskirchen • Grünberg • Hungen/Lich • Linden/Langgöns • Reiskirchen/Fernwald • Wettenberg |

- (3) In Phase II ist vorgesehen, die Fahrzeuge für die Verkehrsleistung einer öffentlichen Ausschreibung des RMV im Landkreis Gießen – Linienbündel LGI Großen Linden – beizustellen. Sollte eine Beistellung der Fahrzeuge im Landkreis Gießen nicht möglich sein, wird durch den RMV eine weitere Nutzung der Fahrzeuge im regionalen Busverkehr des RMV gewährleistet.
- (4) Die fahma stellt einen Förderantrag über die Innovationsförderung des Landes Hessen durch die HA Hessen Agentur GmbH (Hessen Agentur), beschafft und finanziert die für die Lernwerkstatt erforderlichen zwei Brennstoffzellenbusse, und stellt sie den Verkehrsunternehmen nach Abschluss eines Fahrzeugbereitstellungsvertrags zur Verfügung.

§ 4 Kosten und Finanzierung

- (1) Der Fahrzeugbereitstellungspreis in Höhe von rd. 250.000,00 € netto je Jahr ergibt sich aus den Fahrzeugkosten bezogen auf eine Nutzungsdauer von 10 Jahren anteilig für die Dauer der Kooperation. Er beinhaltet einen Aufschlag in Höhe von 5 % für die Verwaltungskosten der fahma und wird durch die Förderung) von bis zu 40% der Investitionsmehrausgaben eines Elektro-Busses zu einem vergleichbaren Diesel-Bus gemindert.
- (2) Die Kosten für Bereitstellung, Nutzung, Wartung, Service, Versicherung und Zulassung der Fahrzeuge werden im Rahmen der Fahrzeugbereitstellung für die Dauer
 - a. der Phase I der Lernwerkstatt durch den Landkreis Gießen und für
 - b. der Phase II durch den RMV gem. Verkehrsservicevertrag durch ein beauftragtes Verkehrsunternehmen getragen.
- (3) Der Fahrzeugbereitstellungspreis für die Fahrzeuge ist jeweils quartalsweise zur Mitte des laufenden Quartals, erstmals mit der Bereitstellung des Fahrzeuges an das erste Verkehrsunternehmen fällig. Der genaue Bereitstellungsbetrag wird von der fahma berechnet und dem jeweiligen Vertragspartner in Phase I (Landkreis Gießen) bzw. Phase II (RMV) in Rechnung gestellt.
- (4) Eine mögliche Rückforderung der Förderung wird verschuldensunabhängig anteilig für die Dauer der jeweiligen Phasen bezogen auf die Mindestnutzung der Fahrzeuge bis zum Ende der Zweckbindungsfrist von 8 Jahren getragen. Gemäß Kalkulation der fahma beträgt die Förderungssumme vsl. rd. 384.000 €. Ausgehend von einer Mindestnutzung der Fahrzeuge im Rahmen der

Zweckbindungsfrist der Förderung von acht Jahren und einer Dauer der Phase I von zweieinhalb Jahren beträgt der Anteil der möglichen Rückzahlung der Förderung für

- a. die Phase I vsl. rd. 120.000 € und
- b. die Phase II vsl. rd. 264.000 €.

Die genauen Beträge einer etwaigen Rückforderung der Förderung – auch nach Beendigung dieses Vertrags – werden von der fahma berechnet und den jeweiligen Vertragspartnern in Rechnung gestellt.

- (5) Die möglichen Rückforderungen für die
 - a. Phase I der Lernwerkstatt werden durch den Landkreis Gießen und für
 - b. Phase II durch den RMV getragen.
- (6) Die Zahlungen sind für die fahma kostenfrei auf das folgende Konto der Fahrzeugmanagement Region Frankfurt RheinMain bei der Taunussparkasse zu leisten:
Kontonummer: DE66 5125 0000 0002 2105 50
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse
- (7) Im Übrigen trägt jeder Vertragspartner die bei ihr im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) selbst.

§ 5 Lenkungskreis

- (1) Die Vertragspartner richten einen gemeinsamen Lenkungskreis ein, der einmal pro Quartal tagt.
- (2) Der Lenkungskreis hat die Aufgabe, in Abstimmung mit den Geschäftsführungen bzw. Entscheidungsträgern der Vertragspartner den fachlichen und finanziellen Rahmen für das Projekt und das mittelfristige Vorgehen festzulegen. Durch den Lenkungskreis werden ferner konkrete fachliche Entscheidungen zum weiteren Vorgehen, zur Beauftragung von Leistungen etc. getroffen.
- (3) Mitglieder des Lenkungskreises sind
 - Herr Victor Fry für den RMV
 - Frau Anita Schneider für den Landkreis Gießen
 - Herr Sven Rischen für die VGO
 - Herr Gerhard Muth-Born für den ZOV
 - Herr Torsten Schmidt für die fahma

Von allen Vertragspartnern müssen Vertreter/innen für die oben genannten Mitglieder benannt werden. Scheidet eine Person aus dem Lenkungskreis aus, bestellt der jeweilige Vertragspartner unverzüglich eine neue Person und teilt dies den Vertragspartnern mit.

§ 6 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie aufgrund der Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Projekts von der Gegenseite erhalten, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Prüfung der Vorbereitung und Durchführung des Projekts zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu einem anderen als zu diesen genannten Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Die erhaltenen Informationen müssen auch dann vertraulich behandelt werden, wenn es nicht zum Projekt kommt.
- (2) Vertrauliche Informationen sind alle von den Vertragspartnern oder mit diesen im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern oder externen sowie internen Beratern an die Gegenseite gelieferten Informationen gleich welcher Form (schriftlich, mündlich, elektronisch etc.), die offensichtlich eine vertrauliche Information darstellen oder ausdrücklich von der jeweils anderen Partei als vertrauliche Information gekennzeichnet wurde. Insbesondere sind davon auch Analysen, Aufzeichnungen, Prognosen, Studien und andere von dem genannten Personenkreis erstellte Dokumente, die solche Informationen enthalten oder widerspiegeln, erfasst.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,
 - a) die einem Vertragspartner nachweislich bereits bekannt waren, bevor die Informationen von der Gegenseite zugänglich gemacht wurden;
 - b) die bereits öffentlich bekannt sind oder während der Gespräche zwischen den Vertragspartnern öffentlich bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung beruht;
 - c) die von den Parteien ohne Verletzung dieser Vereinbarung erlangt werden, insbesondere, wenn und soweit ein Dritter rechtmäßig in Besitz der Informationen gelangt ist und seinerseits nicht zur Geheimhaltung der Informationen gegenüber den Parteien oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen verpflichtet ist;
 - d) soweit ein Vertragspartner gesetzlich oder aufgrund einer vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde verpflichtet ist, vertrauliche Informationen zu offenbaren. In diesen Fällen hat die Partei die Gegenseite unverzüglich und vorab darüber zu informieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 - e) deren Weitergabe die anderen Vertragspartner vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 15.06.2020 in Kraft und läuft auf bis 31.12.2025.
- (2) Der Vertrag kann unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2024 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird allen Vertragspartnern gegenüber erklärt.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vertragsgegenständlichen Brennstoffzellenbusse nicht beschafft werden können.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Partner regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in dieser Vereinbarung getroffenen

Bestimmungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines Vertragspartners erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind als Nachträge zu vereinbaren und von den Vertragspartnern zu unterschreiben. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Vielmehr werden die Parteien die unwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame ersetzen, die deren Sinn und Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer als einvernehmlich erkannten Lücke.

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)

Hofheim, den

Dr. André Kavai
Geschäftsführer

N. N.
Prokurist/in

Landkreis Gießen – Der Kreisausschuss

Gießen, den

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Fahrzeugmanagement Region Frankfurt RheinMain GmbH (fahma)

Hofheim, den

Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer

Kai Daubertshäuser
Prokurist

VGO Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH

Friedberg, den

Armin Klein

ppa. Volker Hofmann

Geschäftsführer

Bereichsleiter Finanzen & Controlling

ENTWURF